

5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in
der Stadt Bad Gandersheim

(SO–VO)

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am ...folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Gandersheim vom 09.03.2024 wird wie folgt geändert:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Gewässer im Gebiet der Stadt Bad Gandersheim.*
- (2) Diese Verordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.*

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

(1) Öffentliche Verkehrsflächen

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszuwege und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen

Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park und Grünanlagen, Grillplätze, *Spielplätze, Bolzplätze*, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe - soweit diese als Spielplätze freigegeben sind -, Bedürfnisanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. *Dazu gehören auch Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung, Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraumes, Straßemobiliar und Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.*

§ 3

Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihres Widmungszwecks entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung beeinträchtigt oder behindert wird.

(2) Es ist verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, denkmalgeschützte Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Gas-, Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen oder Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen. Zur Abholung bereitgestellter Abfall, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand gelagert werden, dass die in Satz 1 sowie in Absatz 1 genannten Einrichtungen nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Regelung des Satzes 2 gilt ebenfalls für das Freihalten von Fuß- und Radwegen.

~~e) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen,~~

~~d) das Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen oder Beschmieren von der Allgemeinheit bzw. Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen jeglicher Art,~~

~~e) die Entsorgung des im Haushalt oder gewerblich angefallenen Abfalls in den aufgestellten öffentlichen Abfallbehältnissen~~

f) *In den öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2) ist es insbesondere verboten, außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge im Sinne der*

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu benutzen oder abzustellen; ausgenommen sind motorbetriebene Rollstühle.

~~*g) öffentlich die Notdurft zu verrichten.*~~

- (3) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
- (4) Stacheldraht oder andere scharfkantige oder spitze Gegenstände, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (5) Regenwasser darf nicht offen über Gehwege oder Fahrbahnen abgeleitet werden.
- (6) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die in den Luftraum über öffentlichen Straßen und Anlagen ragen oder dort hineinzuragen drohen, sind zu entfernen.
- (7) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden. Das Verrichten der Notdurft ist unzulässig.
- (8) Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
- (9) Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.
- (10) Das Füttern wildlebender Tiere ist untersagt. Das gilt auch für das Auslegen von Futter und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen aufgenommen werden. Die Regelungen des Niedersächsischen Waldgesetzes, des Niedersächsischen Jagdgesetzes sowie des Bundesjagdgesetzes bleiben unberührt*

§ 4

Störendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Anlagen, mit Ausnahme der öffentlichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 Spiel- Bolz-, Sportplätze (dazu zählen auch Schulhöfe, wenn sie als Spielplätze freigegeben sind) sind Ballspiele verboten, wenn dadurch andere Personen mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.*
- (2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Dritte durch Geräusche nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.*
- (3) An öffentlichen Straßen und Anlagen ist aggressives Betteln, insbesondere durch*

- a) *bandenmäßig organisiertes Betteln,*
- b) *Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren,*
- c) *Versperren des Weges,*
- d) *bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen oder*
- e) *das Betteln mit Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs untersagt.*

§ 5 Hausnummern

- (1) *Die nach den §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Bad Gandersheim festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – gut lesbar sind. Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Stadt Bad Gandersheim anzubringen. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.*
- (2) Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 8 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2,00 bis 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

§ 6 Verhaltensregeln zur Führung von Tieren

- (1) Tiere sind so zu halten *und zu führen*, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Hundehalter, Hundehalterinnen und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass die Tiere
 - a) außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes unbeaufsichtigt umherlaufen,
 - b) Personen oder Tiere - auch im Wald und in der Feldmark – anspringen oder anfallen,
 - c) öffentliche Straßen und die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Verkehrsflächen und sonstige öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Eventuelle

Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht des/der Hundehalter_innen/-führer_innen geht der des/der Grundstücksanlieger_innen vor.

- (3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. *Die Vorschriften des Niedersächsischen Waldgesetzes (NWaldG) sind zu beachten.*
- (4) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Hunde sind auf öffentlichen Anlagen wie z. B. Spiel-, Bolz-, Sportplätze (dazu zählen auch Schulhöfe, wenn sie als Spielplätze freigegeben sind) an der Leine zu führen
- (6) *In Freibäder dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von dem Verbot des Satzes 1 sind Blindenführhunde und Hunde, die zum Schutz hilfloser Personen unentbehrlich sind.*
- (7) Der Absatz 2 Ziffer c gilt sinngemäß für Personen, die Reiter_innen oder Halter_innen von Pferden oder mit der Führung oder Beaufsichtigung bzw. Betreuung von Pferden beauftragt sind.
- (8) Katzenhalter_innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Nach der Kennzeichnung ist die Katze bei einem Haustierregister, z.B. Tasso, anzumelden.
- (9) Als Katzenhalter_in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (10) Zu Zuchtzwecken innerhalb eines anerkannten Katzenzuchtverbandes können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht für Katzen zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

§ 7 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf Öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und deren Einrichtungen ist ohne besondere Erlaubnis nur Kindern und deren Begleitung erlaubt. Nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, ist jeglicher Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen untersagt.
- (2) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen wegzwerfen,

- c) mit **Fahrzeugen** aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschl. 20 Zoll und motorbetriebene Rollstühle.
 - d) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - e) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzunehmen oder dort laufen zu lassen.
- (3) Die von der Stadt Bad Gandersheim erlassenen Benutzungsregeln sind rechtsverbindlich und bei der Benutzung zu beachten und einzuhalten.

§ 8 Gewässer und Eisflächen

- (1) *Das Baden in öffentlichen Gewässern im Stadtgebiet ist nicht erlaubt, es sei denn, dass die Stadt Bad Gandersheim Teilbereiche der Gewässer zum Baden freigibt. Das Baden in freigegebenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.*
- (2) *Das Baden von Menschen und Tieren in öffentlichen Brunnen sowie deren Verschmutzung ist untersagt.*
- (3) *Ohne Freigabe durch die Stadt Bad Gandersheim ist das Betreten von Eisflächen auf allen Gewässern im Stadtgebiet verboten. Freigegebene Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange die Freigabe-Bekanntmachung der Stadt **Bad Gandersheim** deutlich sichtbar am Rande der Eisfläche ausgehängt ist.*
- (4) *Es ist untersagt*
- a) *die Eisfläche mit Fahrzeugen jeglicher Art, dazu zählen auch nicht motorisierte Rollstühle und Fahrräder, zu befahren,*
 - b) *Löcher in das Eis zu schlagen,*
 - c) *Steine auf die freigegebene Fläche zu werfen oder das Eis auf jegliche Art zu verschmutzen.*
- (5) *Das Entsorgen und Lagern von Grünschnitt in öffentlichen Gewässern und deren Böschungen ist untersagt.*

§ 9 Lärmverhütung, **Verhinderung von Töten/Verletzen von Igel**n

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind:
- a. die Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
 - b. an Werktagen die Zeiten von:
 - 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
 - 21.00 bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
 - 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

- (3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Verhaltensweisen verboten, die gesundheitsgefährdenden Lärm verursachen können.
- (4) Motorbetriebene Rasenmäher (siehe auch 8. BImSchV) dürfen an Werktagen in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. Dies gilt auch für:
 - a) den Betrieb von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Stemmmaschinen, Motorsensen, Kompressoren),
 - b) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen u.ä.
- (5) Das Verbot nach Abs. 3 und 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art.
- (6) Das Verbot nach Abs. 3 und 4 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art.
- (7) Es gilt ferner nicht für die Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines ähnlichen Notfalles erforderlich sind sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.
- (8) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.) dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist in diesem Fall grundsätzlich gegeben, wenn ein Geräuschpegel in der
 - a) Mittags- und Abendruhe von 55 dB(A) und in der
 - b) Nachtruhe von 40 dB(A),

gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien (Balkone, Terrassen o.ä.) in 1 m Abstand zur Geräuschquelle, überschritten wird.
- (9) Die Inbetriebnahme von Mährobotern ist zum Schutz von Igel und anderen Kleintieren in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang des folgenden Tages verboten.

Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 10 Offene Feuer im Freien

- (1) *Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern, soweit es nicht durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet ist, bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Bad Gandersheim. Die Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung der/des Verfügungsberechtigten oder der eigentumsberechtigten Person des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.*
- (2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist bei der Stadt Bad Gandersheim anzuzeigen.

- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (4) Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen von Lebensmitteln in dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten.

§11

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

- (1) *Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe (200m) von Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.*
- (2) *Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) ist am 31. Dezember („Silvester“) und am 01. Januar („Neujahr“) für den Bereich der historischen Altstadt der Stadt Bad Gandersheim **innerhalb der Grenzen der Gande im Norden und der Straße Hagenmühlenweg, Ochsenwall, Bismarckstraße bis zur Roswithastraße, Abschnitte der Marienstraße einschließlich der Straße Hinter der Münze mit beidseitiger Bebauung sowie der Straßen Am Küchengraben, Neue Straße und Bleichewiese bis zur Gande im Westen sowie das gesamte Kurgelbiet und das Grundstück der Grundschule allgemeinverbindlich verboten.***

§ 12

Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen auf privaten Grundstücken

Grundstückseigentümer_innen bzw. deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder und Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsschilder und -spiegel etc. insoweit, als geeignete öffentliche Flächen für diese Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 12 zulassen, *soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen*. Der erforderliche Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadt Bad

Gandersheim frühestmöglich, mindestens jedoch 10 Tage vor dem beabsichtigten Beginn der Ausnahme, zu stellen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muss im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Nds. NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach § 14 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2

Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Gandersheim in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 3

diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Norderheim in Kraft. Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Gandersheim vom 09.03.2024 außer Kraft.

Bad Gandersheim,

Stadt Bad Gandersheim

gez. Vogt